

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 152

ausgegeben am 29. April 2011

Gesetz

vom 17. März 2011

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. h

- h) elektronisches Geld im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes ausgegeben oder verwaltet wird, sofern:
1. bei einem nicht wiederaufladbaren Datenträger der gespeicherte Betrag nicht mehr als 350 Franken beträgt; oder
 2. bei einem wiederaufladbaren Datenträger sich der in einem Kalenderjahr insgesamt ausgegebene oder verwaltete Betrag auf nicht mehr als 3 500 Franken beläuft, es sei denn, ein Betrag von 1 400 Franken oder mehr wird in demselben Kalenderjahr von dem E-Geldkunden nach Art. 44 des E-Geldgesetzes zurückgetauscht.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 133/2010 und 6/2011

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem E-Geldgesetz vom 17. März 2011 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef